

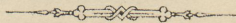
Die Vorschriften
der
Strafproceßordnung

über das
Verfahren bei den Friedensrichter-Institutionen

nach dem Coder der Reichsgesetze

übersetzt von

Max von Dettlingen und Victor Zwingmann.



Riga, 1880.

Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung für Stadt und Land“),
große Mönchenstraße Nr. 11/13, gegenüber der Domkirche.

Die Hochzeiten

1880

Strafverordnungen

Strafverordnungen

Verfahren bei den Reichsgerichtlichen Urtheilen

Von der Censur erlaubt. Riga, 5. December 1880.

überlegt am

Stos von Oeffentlichkeit und Richter Bestimmung

Riga, 1880.

Verlag des Buchhandels-Verlags für Ostland in Riga, 1880.

Strafproceßordnung.

(Codex der Reichsgesetze Band XV Theil II in der Ausgabe von 1876
und der Fortsetzung von 1879.)

Allgemeine Grundsätze.

1. Niemand kann wegen eines Verbrechens oder Vergehens gericht-
lich verfolgt werden, ohne nach den Bestimmungen dieser Proceßordnung
zur Verantwortung gezogen zu sein.

Anmerkung. Als gerichtliche Verfolgung gelten nicht die Maßregeln,
welche Polizei- und andere Administrativ-Behörden in der
gesetzlichen Ordnung zur Vorbeugung und Verhinderung von
Verbrechen und Vergehen ergreifen.

2. Die gerichtliche Verfolgung geschieht sowohl auf Anregung
von Amts-, als auch von Privatpersonen.

3. In den den Friedensrichter-Institutionen competirenden Straf-
sachen wird die Durchführung der Klage vor Gericht (обличение обви-
няемых предъ судомъ) den durch die strafbare Handlung verletzten
Privatpersonen überlassen, desgleichen den Polizei- und anderen Admini-
strativ-Behörden, innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen (Art. 42
Pft. 2 und 49).

4. In den den allgemeinen Gerichten competirenden Strafsachen
liegt die Durchführung der Klage vor Gericht den Procureuren und
ihren Gehilfen ob.

5. Von der im vorigen Art. (4) enthaltenen Regel sind diejenigen Strafsachen ausgenommen, welche nach dem Gesetz nicht anders als auf Klage des durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzten anhängig gemacht werden können. In Betreff derjenigen dieser Sachen, welche durch Vergleich erledigt werden dürfen (Strafgesezb. Art. 157), ist die Durchführung der Klage vor Gericht ausschließlich dem Privatankläger anheimgestellt; bei allen anderen Sachen dieser Gattung steht die Erhebung der Strafflage dem Verletzten, die weitere gerichtliche Verfolgung aber dem Procureur oder dessen Gehilfen zu.

6. Der durch ein Verbrechen oder Vergehen Verletzte, welcher von seinem Rechte als Privatankläger aufzutreten keinen Gebrauch macht, wird, wenn er während der Verhandlung der Strafsache eine Entschädigungsforderung erhebt, als bei der Sache betheiligter Civilkläger (гражданскій истощъ) angesehen.

7. Der Civilkläger, welcher bis zur Eröffnung der Gerichtsſitzung in der Strafsache seinen Entschädigungsanspruch nicht verlautbart hat, verliert das Recht, ihn im Strafverfahren geltend zu machen, kann ihn jedoch nach endgiltiger Entscheidung der Strafsache beim Civilgericht erheben.

8. Niemand darf anders als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen verhaftet, oder in anderen als den durch das Gesetz bestimmten Räumlichkeiten der Haft unterzogen werden (Haftreglement Art. 2 und 12; Strafgesezb. Art. 56 und 57).

9. Dem Antrage auf Verhaftung Jemandes ist nur in dem Falle Folge zu geben, wenn er in der durch diese Proceßordnung festgesetzten Ordnung gestellt ist.

10. Jeder Richter und jeder Procureur, welcher innerhalb seines Districtes oder Bezirkes sich davon überzeugt, daß irgend Jemand ohne bezügliche Verfügung einer hierzu befugten Behörde oder Person sich in Haft befindet, ist verpflichtet, den unrechtmäßig der Freiheit Beraubten unverzüglich in Freiheit zu setzen.

11. Ein Richter oder Procureur, welcher in Erfahrung bringt, daß innerhalb seines Districtes oder Bezirkes irgend Jemand nicht in dem verordneten Haftlocale gefangen gehalten wird, muß Maßregeln ergreifen, damit derselbe in ordnungsmäßiger Weise der Haft unterzogen werde.

12. Alle Gerichtsinstitutionen sind verpflichtet, nach dem genauen Sinn (по точному разуму) der geltenden Gesetze zu entscheiden, im

Fälle einer Unvollständigkeit, Unklarheit oder eines Widerspruches der Gesetze, durch welche die abzurtheilende Handlung bei Strafe verboten ist, aber die Entscheidung auf den Geist der Gesetze überhaupt (на общемъ смыслѣ законовъ) zu gründen.

13. Es ist verboten, die Entscheidung der Sache unter dem Vorwande der Unvollständigkeit, Unklarheit oder des Widerspruches der Gesetze zu beanstanden. Die der Uebertretung dieser Vorschrift Schuldigen unterliegen der für gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt festgesetzten Verantwortung (Strafgesezb. Art. 341—343).

14. Niemand darf für ein den Justizbehörden (судобному вѣдомству) competirendes Verbrechen oder Vergehen anders bestraft werden, als auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils des zuständigen Gerichts.

15. In Strafsachen trägt ein Jeder die Verantwortung nur für sich allein. Wegen des durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachten Schadens können für den Angeklagten (подсудимый) auch andere Personen verantwortlich sein, jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

16. Die strafrechtliche Verfolgung des Angeschuldigten (обвиняемый) hat nicht einzutreten und ist, falls sie begonnen war, einzustellen:

- 1) wenn der Angeschuldigte stirbt;
- 2) wenn die Verjährungszeit abgelaufen ist;
- 3) wenn in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen der Angeschuldigte und der Verletzte sich vergleichen, und
- 4) wenn eine Begnadigung durch Allerhöchsten Ukas oder durch ein allgemeines Gnadenmanifest erfolgt ist.

17. Bei Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung aus den im Art. 16 angegebenen Gründen werden die bei dem Criminalgericht erhobenen Ersatzklagen wegen des durch das Verbrechen oder Vergehen erlittenen Schadens, von dem Criminalgericht selbst entschieden.

18. Wird die strafrechtliche Verfolgung eingestellt, bevor der Beschädigte seine Schadensersatzklage beim Criminalgericht erhoben hat, so kann diese gegen den Angeschuldigten, und im Falle seines Todes gegen seine Erben, nur auf dem Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden.

19. In Folge eines Verzichts auf den Ersatz des durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachten Schadens wird die Verhandlung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeschuldigten nicht eingestellt.

20. Der Vergleich in einer Sache, die nach dem Gesetze durch Vergleich erledigt werden kann, befreit den Angeschuldigten von der persönlichen Verantwortlichkeit und gilt zugleich als Verzicht auf den Schadensersatz, sofern der Verletzte sich das Recht der Civilklage nicht vorbehalten hat.

21. Wer durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichts freigesprochen ist, kann wegen desselben Verbrechens nicht abermals in Untersuchung und vor Gericht gezogen werden, selbst wenn neue Umstände für seine Schuld (къ его обвиненію) zu Tage treten sollten.

22. Wer durch ein rechtskräftiges Urtheil zu einer Strafe oder Geldbuße (взысканіе) verurtheilt ist, kann derselben Sache wegen nicht abermals vor Gericht gezogen werden (судимъ), selbst wenn nachträglich Umstände zu Tage treten, die seine Schuld vergrößern.

23. Die in den Art. 21 und 22 enthaltenen Bestimmungen sind nicht auf die Fälle auszudehnen, in welchen das Gericht feststellt, daß das frühere Urtheil in Folge einer Fälschung, Bestechung oder eines anderen Verbrechens ergangen war.

24. Der Angeschuldigte, gegen welchen das Verfahren in der festgesetzten Ordnung eingestellt wurde, ohne daß ein gerichtliches Urtheil ergangen war, kann auf besonderen Beschluß des Gerichts abermals zur Verantwortung gezogen werden, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist neue, auf seine Schuld hinweisende Umstände zu Tage treten.

25. Werden Beweismittel für die Unschuld des Verurtheilten entdeckt, oder erleidet er in Folge eines Irrthums des Gerichts eine sein Verbrechen übersteigende Strafe, so ist das ein gesetzlicher Grund, das Verfahren in der Sache gemäß der dafür festgesetzten Ordnung wieder aufzunehmen (Art. 180 und 934—940). [Vgl. die Beilage I.]

26. Die Wiederherstellung der Ehre und der Rechte eines unschuldig Verurtheilten ist zu jeder Zeit, ohne Rücksicht auf den Ablauf der Verjährungszeit oder den Tod des Verurtheilten, gestattet.

27. Ist die Strafbarkeit einer Handlung von der in vorgeschriebener Ordnung herbeizuführenden Feststellung von Standesrechten, oder des Eigenthums an einem Immobil, oder der Art der Insolvenz des Angeschuldigten abhängig, so wird bis zur Entscheidung des Civilgerichts über den streitigen Umstand die Verfolgung durch das Criminalgericht nicht eingeleitet, falls sie aber bereits eingeleitet war, beaufstandet.

28. Die Entdeckung eines Verbrechens oder Vergehens bei der Verhandlung einer Sache im Civilgericht enthebt das Criminalgericht nicht des erforderlichen Verfahrens zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeeschuldigten.

29. Das endgiltige Urtheil des Civilgerichts über seiner Entscheidung unterliegende Fragen ist für das Criminalgericht nur in Betreff des Vorhandenseins (дѣятельность) und der Beschaffenheit (свойство) des Vorfalles (событие) oder der Handlung bindend, nicht aber in Betreff der Schuld des Angeklagten.

30. Das endgiltige Urtheil des Criminalgerichts über die Fragen, ob ein Verbrechen überhaupt stattgefunden hat (совершилось ли событие преступления), ob es von dem Angeklagten verübt wurde und welcher Beschaffenheit (какого свойства) seine Handlung ist, bindet das Civilgericht in allen Fällen, wo dieses die civilrechtlichen Folgen der Handlung zu beurtheilen hat, die den Gegenstand des Strafverfahrens bildete.

31. Ist die Handlung des Angeeschuldigten nicht für strafbar erkannt oder ihm nicht als Schuld zugerechnet worden, so hindert das die Erhebung einer Civilklage auf Ersatz des durch diese Handlung verursachten Schadens nicht.

32. Der durch Urtheil des Gerichts Freigesprochene hat innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Art. 780—784) Anspruch auf Ersatz des ihm durch die ungerechtfertigte Anschulldigung verursachten Schadens. [Vgl. die Beilage II.]

Erstes Buch.

Ordnung des Verfahrens in den Friedensrichter- Institutionen.

Erstes Hauptstück.

Die Competenz.

33. Der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen diejenigen Vergehen, für welche in dem besonderen Gesetz über die von ihnen zu verhängenden Strafen angedroht sind:

- 1) Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen;
- 2) Geldbußen nicht über dreihundert Rubel;

3) Arrest nicht über drei Monate;

4) Gefängnißhaft nicht über ein Jahr.

Anmerkung 1. Bis zur Revision des Reglements über die Kronsverwaltungen, desgleichen über die Prästanden und den Handel, richten sich die Friedensrichter, wo sie Uebertretungen dieses Reglements zu bestrafen haben, nach dem Strafgesetzbuch, ohne jedoch die Grenzen der ihnen in diesem Artikel übertragenen Amtsgewalt zu überschreiten.

Anmerkung 2. Die Regeln über die Bestrafung von Uebertretungen des Reglements der Tabaksaccise, welche den Friedensrichtern competiren, sind in dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen enthalten.

1) 34. Die im vorigen Artikel aufgeführten Sachen sind der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter in folgenden Fällen entzogen:

1) wenn die Strafe für das Vergehen dem Gesetze nach mit der Ausweisung des Schuldigen aus seinem Wohnorte, mit dem Verbote des Handels- oder Gewerbebetriebes, oder endlich mit der Schließung eines Handels- oder Gewerbeetablissemments verbunden ist;

2) wenn die Entschädigungsforderung wegen des durch das Vergehen geursachten Schadens fünfhundert Rubel übersteigt;

3) wenn die Angeschuldigten Dorfbewohner sind und sich dem Gesetze nach vor ihren eigenen Gerichten zu verantworten haben.

35. Außer den Sachen, welche nach der Gattung der auf das Delict gesetzten Strafen vor die Friedensrichter gehören, unterliegen ihrer Gerichtsbarkeit speciell zur Erzielung eines Vergleiches diejenigen Sachen, welche zwar höhere Strafen nach sich ziehen, aber nach dem Gesetze nur auf Klage des Beschädigten anhängig gemacht und durch Vergleich erledigt werden können (Strafgesetzb. Art. 157).

36. Jedem Friedensrichter competiren nur die in seinem District begangenen Vergehen. Bei einer Concurrrenz von Delicten, die in verschiedenen Districten zu Tage traten, ist für die Sache derjenige Friedensrichter zuständig, in dessen Amtsdistrict das schwerste Vergehen begangen war.

37. Competenzconflicte zwischen Friedensrichtern desselben Bezirks werden von dem Friedensrichter=Plenum dieses Bezirks entschieden.

1) Vgl. Art. 15 der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichter=Institutionen auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland.

38. Kompetenzconflicte zwischen Friedensrichtern verschiedener Friedensbezirke werden von dem Friedensrichter-Plenum des Bezirks entschieden, in welchem die Sache zuerst anhängig wurde.

39. Kompetenzconflicte zwischen dem Friedensrichter und dem Untersuchungsrichter, werden von dem Bezirksgericht entschieden, bei welchem letzterer angestellt ist.

¹⁾40. Kompetenzconflicte zwischen den Friedensrichter-Versammlungen, oder zwischen einem Friedensrichter bzw. einer Friedensrichter-Versammlung einerseits und einem Bezirksgericht andererseits, werden von dem Appellhof entschieden, in dessen Bezirk die Sache zuerst anhängig wurde.

41. Das Gesuch um Bezeichnung des competenten Friedensrichters oder des competenten Gerichts wird bei einer der Behörden angebracht, zwischen denen der Kompetenzstreit ausbrach. Dieses Gesuch wird nebst einer Erklärung auf dasselbe derjenigen Behörde vorgestellt, welcher auf Grund der obigen Artikel die Entscheidung des Kompetenzstreites zusteht; die Verhandlung der Sache aber wird bis zur Erledigung des Kompetenzstreites ausgesetzt.

Zweites Hauptstück.

Einleitung des Verfahrens bei den Friedensrichtern.

Erste Abtheilung.

Gründe zur Einleitung des Verfahrens.

42. Der Friedensrichter schreitet zur Verhandlung von Sachen:
- 1) auf Klage (жалоба) der beschädigten Privatpersonen;
 - 2) auf erfolgte Mittheilungen der Polizei oder anderer administrativer Behörden (Art. 49) und
 - 3) wenn er persönlich (непосредственно) solche strafbare Handlungen wahrnimmt, welche unabhängig von der Klage einer Privatperson verfolgt werden.

43. Die Privatklage (жалобы частныхъ лицъ) wird beim Friedensrichter entweder durch den Beschädigten selbst, oder durch Jemand, welchem nach dem Gesetz das Recht zu seiner Vertretung zusteht, oder durch einen Bevollmächtigten angebracht.

1) Vgl. das Einführungsgezet für die Ostseeprovinzen Art. 14.

44. Hinsichtlich der Bevollmächtigten sind die in den Art. 44—50 der Civilproceßordnung enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

45. Die Klage kann beim Friedensrichter schriftlich oder mündlich erhoben werden. Die mündliche Klage wird, nachdem sie vom Friedensrichter zu Protokoll genommen worden ist, dem Kläger vorgelesen und, falls er des Schreibens kundig ist, von ihm unterschrieben.

46. Sowohl in der schriftlichen, als in der mündlichen Klage müssen, soweit möglich, angegeben sein:

- 1) der Vor- und Familienname, Beruf (звание) oder Beiname (прозвище) und Wohnort des Klägers;
- 2) die strafbare Handlung, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung;
- 3) der vom Kläger erlittene Schaden (вредъ и убытки);
- 4) die Person, welche angeschuldigt oder verdächtigt wird, und ihr Wohnort;
- 5) die Zeugen oder andere Beweismittel, welche die Klage unterstützen, und
- 6) Jahr, Monat und Datum der Erhebung der Klage.

47. Wenn hinsichtlich der in der Klage erwähnten strafbaren Handlung eine Anschuldigung gegen eine bestimmte Person nicht vorliegt, oder wenn die zur Unterstützung der Anschuldigung beigebrachten Beweismittel nicht genügen, so kann der Friedensrichter die Polizei mit den nach Lage der Sache erforderlichen Ermittlungen beauftragen (поручить полици собрать всѣ необходимыя по дѣлу свѣдѣнія), sofern das Delict zu denjenigen gehört, welche unabhängig von der Klage einer Privatperson verfolgt werden.

Anmerkung. Bei der Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, welche im Rayon der bei der Eisenbahn-Gendarmeriepolizei dienenden Beamten verübt sind, ersetzen diese Beamten vollständig die allgemeine Polizei, weshalb ihnen alle Rechte derselben zustehen und alle ihre Pflichten auferlegt sind. Bei Anwendung der allgemeinen, diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind die in den Art. 14, 15 und 19 der Beilage zur Anmerkung des Art. 249 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten. [Vgl. die Beilage III.]

48. Personen, welche durch eine strafbare Handlung Schaden erlitten haben, können sich auch direct an die Ortspolizei wenden, welche verpflichtet ist, Ermittlungen zu veranstalten und über deren Resultat dem Friedensrichter zu berichten.

49. Die Polizei und andere Administrativbehörden machen dem Friedensrichter von allen ohne Privatklage zu verfolgenden Vergehen, welche sie innerhalb ihres Wirkungskreises entdecken, Mittheilung.

50. Sowohl in ihren schriftlichen, wie in den mündlichen, an den Friedensrichter gerichteten Mittheilungen müssen die Polizei- und Administrativbehörden angeben:

- 1) wann und wo die strafbare Handlung begangen wurde;
- 2) wer derselben verdächtig ist und welche Beweise dafür vorliegen;
- 3) ob ein Civilläger und Zeugen vorhanden sind, und
- 4) den Wohnort aller obengenannten Personen.

51. Bei der Mittheilung über eine strafbare Handlung an den Friedensrichter kann eine Vorführung des Angeeschuldigten in folgenden Fällen stattfinden:

- 1) wenn der auf frischer That Ertrappte der Polizei unbekannt ist und keinen Nachweis über seinen Vor- und Familiennamen nebst Wohnort erbringt, und
- 2) wenn bei Delicten, welche im Gesetz mit Gefängniß oder einer schwereren Strafe bedroht sind, Grund zu der Befürchtung vorliegt, daß der Angeeschuldigte sich verbergen oder die Spuren der That vernichten werde.

52. Bezüglich der von ihm persönlich wahrgenommenen strafbaren Handlungen kann der Friedensrichter, falls er es für erforderlich hält, der Polizei den Auftrag zur Anstellung einer vorläufigen Untersuchung (розыскание) ertheilen.

53 [in der ihm durch das R. R. G. vom 18. December 1879, Gesetzblatt von 1880 Nr. 7 gegebenen Fassung]. Kommt die Polizei den Pflichten, welche ihr hinsichtlich der bei dem Friedensrichter verhandelten Sachen auferlegt sind, nicht nach, so macht dieser letztere darüber dem Procureur des Bezirksgerichts oder seinem Gehilfen Mittheilung, welcher der Sache gemäß Art. 485 der Strafproceßordnung¹⁾ weiteren Fortgang giebt.

1) „Polizeibeamte, Gemeinde- und Dorfälteste werden wegen Vernachlässigungen und Ordnungswidrigkeiten bei Untersuchungssachen von dem Procureur zur Verantwortung gezogen, unter dessen Aufsicht die Untersuchung stattfand. Je nach der Wichtigkeit der Vernachlässigung und Ordnungswidrigkeit verwarnt der Procureur entweder nur die Schuldigen oder beantragt in Betreff ihrer Handlungsweise eine Entscheidung bei dem Gericht, bei welchem er angestellt ist.“

Anmerkung. Bei ordnungswidrigen Handlungen oder Verschümnissen der Beamten der Eisenbahn-Gendarmeriepolizei wird die im Art. 19 der Beilage zur Anmerkung des Art. 249 enthaltene Vorschrift beobachtet. [Vgl. die Beilage III.]

Zweite Abtheilung.

Vorladung der Parteien und Zeugen.

54. Die Vorladung des Angeeschuldigten erfolgt durch einen Ladungszettel, wenn er sich aber am Aufenthaltsorte (въ мѣстѣ пребыванія) des Friedensrichters befindet, durch mündliche Aufforderung.

55. Der Ladungszettel muß genau angeben:

- 1) die vorgeladene Person;
- 2) Zeit und Ort des Erscheinens;
- 3) die Sache, in welcher der Angeeschuldigte geladen wird, und
- 4) die Folgen des Ausbleibens.

Der Ladungszettel muß vom Friedensrichter unterzeichnet sein.

56. Der Ladungszettel wird dem Vorgeladenen durch den beim Friedensrichter angestellten Boten, oder durch die Polizei, oder durch die örtliche Gemeinde- bzw. Dorfbrogrkeit zugestellt.

57. Der Ladungszettel wird der vorgeladenen Person selbst behändig; ist sie jedoch nicht zu Hause, so wird er einem Hausgenossen und zwar in erster Reihe dem ältesten (преимущественно старшему), oder dem Hauswirthen oder Hausknecht, oder dem örtlichen Dorfältesten oder endlich dem Polizeidiener abgegeben.

Anmerkung. Ladungszettel für diejenigen Eisenbahnbeamten, deren Aemter in einem besonderen von den Ministern der Begecommunication und der Justiz und dem Dirigirenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei vereinbarten Verzeichniß aufgeführt sind, werden nicht den Vorgeladenen selbst, sondern ihren nächsten örtlichen Vorgesetzten zugestellt und zwar nicht später als sieben Tage vor dem in dem Ladungszettel angegebenen Verhandlungstermin.

58. Bei der Uebergabe des Ladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt, das zweite Exemplar aber, mit der Bescheinigung des Empfängers und mit seiner Angabe über die Zeit des Empfanges dem Friedensrichter vorgestellt.

59. Kann oder will der Empfänger eine Bescheinigung nicht erteilen, so wird das auf beiden Exemplaren des Ladungszettels vermerkt, desgleichen, wem und wann die Ladung behändigt wurde und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

60. Der Vorgeladene ist verpflichtet, zur Verhandlung der Sache persönlich zu erscheinen; doch kann er in Sachen wegen Vergehen, welche im Gesetz mit keiner höheren Strafe als Arrest bedroht sind, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, was in dem Ladungszettel zu bemerken ist. Indessen ist es dem Friedensrichter anheimgegeben, auch in solchen Fällen das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten zu verlangen, wenn es nach Lage der Sache nothwendig erscheint.

61. Bei Delicten, welche das Gesetz mit Gefängniß oder einer schwereren Strafe bedroht, verfügt der Richter beim Ausbleiben des Angeeschuldigten dessen Vorführung. Die Vorführung eines solchen Angeeschuldigten kann der Friedensrichter auch ohne vorhergegangene Vorladung anordnen.

62. Die Vorführung des Angeeschuldigten erfolgt nicht anders, als nachdem ihm ein förmlicher Vorführungsbefehl vorgewiesen ist, welcher denselben Inhalt wie der Ladungszettel (Art. 55) haben muß.

63. Tag und Stunde, welche für das Erscheinen des Angeeschuldigten festgesetzt wurden, werden dem Ankläger mitgetheilt.

64. Zur Verhandlung von Sachen, die auf Mittheilung von Amtspersonen anhängig gemacht werden, senden letztere, falls sie selbst nicht erscheinen können, einen Bevollmächtigten.

65. Zeugen werden, falls sie die Parteien nicht selbst zu stellen übernehmen sollten, vom Friedensrichter vorgeladen. (Vgl. Art. 57 Anmkg.)

Anmerkung. Personen, welche im ersten oder zweiten Klassenrange stehen, Mitglieder des Reichsraths, Minister und Oberverwaltende besonderer Ressorts, deren Gehilfen, Staatssecretäre, Senatoren, Generalgouverneure, Obercommandirende von Militärbezirken und Generaladjutanten, desgleichen innerhalb des ihnen untergeordneten Gebietes Divisionscommandeure und diesen im Amte gleichstehende Militär- und Marine-Chargen, Erzbischöfe, Gouverneure, Stadthauptmänner (руководители) und Oberpolizeimeister (in den Residenzen), desgleichen Personen, welche die Functionen obgenannter Aemter versehen, können, falls sie als Zeugen geladen werden, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Ladung den

Friedensrichter um Vernehmung an ihrem Wohnorte bitten. In solchem Falle erfolgt die Vernehmung auf Grund der im Art. 71 enthaltenen Bestimmung.

66. Untermilitärs, die im activen Dienst stehen, werden zur Vernehmung als Zeugen durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen. Offizieren wird der Ladungszettel direct zugestellt, doch befreit sie die Ladung vor Gericht nicht von ihren Dienstpflichten, wenn sie von ihren Vorgesetzten nicht beurlaubt werden.

67. Bescheinigt die Militär Obrigkeit, daß als Zeugen vorgeladene Militärpersonen aus dienstlichen Ursachen nicht persönlich vor Gericht erscheinen können, so wird der Vorgeladene am Orte seines Dienstes vernommen.

68. Als Zeugen vorgeladene Geistliche, Klosterbrüder und -Schwestern (монашествовующие), welche auf die erste Ladung nicht erschienen sind, werden durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen.

69. Einem Zeugen, der ohne genügende Entschuldigungsgründe zum angeetzten Termin nicht erschienen ist, wird nach Bestimmung des Friedensrichters eine Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf- und zwanzig Rubeln auferlegt, je nach der Wichtigkeit der Sache und nach dem Vermögen des Zeugen; zugleich wird ihm ein zweiter Termin zu seiner Vernehmung anberaumt. Der gleichen Geldbuße unterliegt der Zeuge auch im Falle seines abermaligen Ausbleibens.

70. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem ihm die Verhängung der Geldbuße eröffnet wurde, oder bei seinem Erscheinen in dem neu anberaumten Termin, ist der Zeuge berechtigt, demselben Friedensrichter seine Entschuldigungsgründe vorzulegen, welcher, falls er dieselben beachtenswerth findet, ihn von der Geldbuße befreit.

71. Ein Zeuge, welcher wegen Krankheit vor dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von letzterem an seinem Wohnorte und im Beisein der Parteien vernommen, falls dieselben in dem dazu anberaumten Termin erscheinen. In gleicher Weise erfolgt die Zeugenvernehmung auch dann, wenn es nothwendig ist eine größere Anzahl von Zeugen zu vernehmen, die an demselben Orte wohnen.

72. Zeugen, welche in einem anderen, vom Proceßort entfernten Friedensdistrict wohnen, können von dem Friedensrichter ihres Domicils vernommen werden, wobei es auch den Parteien gestattet ist, zugegen zu sein, wenn sie zum Verhör erscheinen.

Dritte Abtheilung.

Vertagung der Verhandlung und Maßregeln zur Stellung des
Angeschuldigten.

73. Wenn beide Parteien erschienen sind und dem Friedensrichter anzeigen, daß sie alle Beweismittel noch nicht heibringen können, so vertagt er die Verhandlung und beraumt einen neuen Termin an. Wird diese Anzeige nur von einer Partei gemacht, so vertagt der Richter die Verhandlung nur, falls er den Vertagungsantrag für begründet erachtet.

74. Von Amtswegen kann der Friedensrichter die Verhandlung vertagen, falls er es für erforderlich erachtet, einen Augenschein vorzunehmen oder den Parteien oder der Polizei die Beschaffung für die Sache nothwendiger Auskünfte aufzutragen.

75. Wenn die Verhandlung wegen des Ausbleibens einer Partei zum anberaumten Termin vertagt wird, so kann die andere beanspruchen, daß ihr die durch das vergebliche Erscheinen verursachten Kosten von der ungehorsamen Partei ersetzt werden, sofern letztere ihr Ausbleiben nicht durch triftige Gründe entschuldigt.

76. Kein Angeeschuldigter darf ohne Genehmigung des Friedensrichters den Ort oder District, wo die Sache verhandelt wird, verlassen.

77. Um zu verhindern, daß sich der Angeeschuldigte dem Gericht entziehe, kann der Friedensrichter folgende Maßregeln ergreifen:

- 1) ist der Angeeschuldigte eines Vergehens verdächtig, welches im Gesetz mit Geldbuße oder Arrest bedroht ist, oder wird er auf Schadensersatz belangt, — so kann der Friedensrichter von ihm ein Reversal über sein Erscheinen fordern, oder die Einlieferung seines Aufenthaltsscheines oder eine Bürgschaftsleistung verlangen, und
- 2) ist der Angeeschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig, welche im Gesetz mit Gefängniß oder einer schwereren Strafe bedroht ist, so kann der Friedensrichter die Bestellung einer Bürgschaft oder Hinterlegung eines Pfandes verlangen, oder auch die Verhaftung des Angeeschuldigten anordnen.

78. Die Bürgschaft besteht darin, daß der Bürge sich zu einer Geldzahlung verpflichtet, falls der Angeeschuldigte sich dem Gerichte entziehen sollte.

79. Das Pfand muß in Geld oder beweglichen Sachen bestehen und kann sowohl durch den Angeeschuldigten selbst, als auch durch jeden beliebigen Dritten bestellt werden.

80. Den Betrag der Bürgschaft oder der Pfandbestellung bestimmt der Friedensrichter mit Rücksicht sowohl auf die Schwere der dem Angeschuldigten drohenden Strafe, als auch auf die Vermögensverhältnisse des Pfandbestellers oder Bürgen. Dieser Betrag darf nicht geringer sein, als der von dem durch das Vergehen Beschädigten geforderte Schadenersatz, falls sein Anspruch durch glaubwürdigen (достовѣрный) Beweis unterstützt ist.

81. Ueber die Annahme der Bürgschaft oder Pfandbestellung erläßt (составляетъ) der Friedensrichter ein Verfügen, welches sowohl von ihm, als von dem Bürgen oder Pfandgeber unterzeichnet und ihnen abschriftlich ausgereicht wird.

82. Der Angeschuldigte ist deshalb, weil er gegen Bürgschaft oder gegen Hinterlegung eines Pfandes auf freien Fuß gelassen wurde, von der Erfüllung der im Art. 76 gegebenen Vorschrift nicht befreit.

83. Entweicht der Angeschuldigte oder entzieht er sich dem Gerichte, so fließt die von dem Bürgen beigetriebene oder als Pfand hinterlegte Summe nach Befriedigung des Schadenersatzes, welchen der durch das Vergehen Beschädigte beanspruchte, in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensdistricten dem Arrest unterzogen werden.

84. Bei Verhaftung des Angeschuldigten wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches genau angeben muß:

- 1) die Zeit der Verhaftung;
- 2) die verhaftete Person, und
- 3) das Vergehen, dessen sie angeschuldigt ist.

Dieses Protokoll wird vom Friedensrichter unterzeichnet und abschriftlich der Haftanstalt zugefertigt. (Vgl. Art. 431 Anmfg.)¹⁾.

1) Diese Anmerkung lautet: „Wenn ein Beamter (служащій) oder Schüler eines Gymnasiums, Progymnasiums, einer Realschule oder des Lasarew'schen Instituts für orientalische Sprachen, als bei einem Criminalverbrechen theilhaftig oder eines solchen verdächtig, verhaftet wird, so setzt die Person auf deren Anordnung die Verhaftung erfolgt, die betreffenden Vorgesetzten davon ohne Verzug in Kenntniß.“

Drittes Hauptstück.

Die Verhandlung beim Friedensrichter.

Erste Abtheilung.

Ablehnung des Richters.

85. Der Friedensrichter muß sich selbst der Ausübung seines Amtes enthalten und kann von den Parteien abgelehnt werden in folgenden Fällen:

- 1) wenn er selbst, oder seine Frau, oder seine Verwandten in gerader Linie ohne Begrenzung, in der Seitenlinie aber der ersten vier Grade, oder ihm verschwägerte Personen der ersten drei Grade, oder endlich seine Adoptivkinder bei der Sache betheiliget sind;
- 2) wenn der Richter Vormund einer Partei ist oder ihre Geschäfte führt, oder wenn einer von ihnen die Geschäfte des anderen verwaltet;
- 3) wenn der Richter oder seine Frau zu den nächsten gesetzlichen Erben einer bei der Sache betheiligten Person gehören oder mit einer von ihnen einen Proceß führen.

86. Der Antrag auf Ablehnung des Friedensrichters muß unter Angabe der Gründe von dem Ankläger bei Erhebung der Klage, von dem Angeschuldigten aber nicht später als beim ersten Erscheinen vor Gericht verlaublich werden.

87. Der Richter übergibt, wenn gesetzliche Ablehnungsgründe, welche er selbst wahrnahm oder die Parteien geltend machten, vorhanden sind, die Sache demjenigen Friedensrichter, welcher auf Grund der in der allgemeinen Gouvernements-Verfassung enthaltenen Vorschriften zu seiner Vertretung in dergleichen Fällen im voraus bestimmt war.

Zweite Abtheilung.

Ordnung des Verfahrens.

88. Der Friedensrichter verhandelt die Sachen mündlich und öffentlich.

89. Bei geschlossenen Thüren werden nur Sachen verhandelt, welche betreffen:

- 1) Vergehen wider die Familienrechte;

- 2) Beleidigung der weiblichen Ehre, Unzucht oder andere schamlose und mit öffentlichem Vergerniß (соблазнъ) verbundene Handlungen, und
- 3) Vergehen, welche nur auf Antrag von Privatpersonen verfolgt werden, falls beide Theile um Ausschließung der Oeffentlichkeit bitten.

90. Sowohl der Angeschuldigte, gleichviel ob er zur Stelle oder abwesend ist, als auch der Ankläger (обвинитель) und Civilkläger sind befugt, die Vertretung ihrer Rechte einem Bevollmächtigten zu übertragen.

91. Nachdem der Friedensrichter den Angeschuldigten mit dem Wesen und den Gründen der Anklage bekannt gemacht hat, fragt er ihn: ob er sich der ihm zur Last gelegten Handlungen schuldig bekenne?

92. Bekennt sich der Angeklagte nicht schuldig, so vernimmt der Richter zuerst die Zeugen des Anklägers, fragt hierauf den Angeschuldigten, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe, und vernimmt sowohl ihn selbst, als auch die von ihm bezeichneten Zeugen.

93. Zum Zeugniß sind nicht zuzulassen:

- 1) Geisteschwache und Wahnsinnige;
- 2) Geistliche — bezüglich des ihnen in der Beichte Anvertrauten, und
- 3) Bevollmächtigte oder Vertheidiger des Angeschuldigten — hinsichtlich der ihnen von den Vollmachtgebern gemachten Geständnisse.

94. Der Ehemann oder die Ehefrau des Angeschuldigten, seine Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie, sowie seine leiblichen Brüder und Schwestern können ihr Zeugniß verweigern; verzichten sie auf dieses Recht, so werden sie unvereidigt vernommen.

95. Zum eidlichen Zeugniß werden nicht zugelassen:

- 1) durch Urtheil des geistlichen Gerichts aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossene;
- 1)2) Unmündige, welche noch nicht vierzehn Jahre alt sind;
- 3) Schwachsinnige, welche die Heiligkeit des Eides nicht begreifen.

96. Zum eidlichen Zeugniß werden im Falle der Ablehnung durch eine der Parteien nicht zugelassen:

1) Art. 17 der besonderen Bestimmungen für die Ostseeprovinzen setzt fest, daß Personen evangelischer Confession, so lange sie noch nicht confirmirt sind, zum eidlichen Zeugniß nicht zuzulassen seien.

- 1) Personen, die alle Standesrechte oder alle besonderen, ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verloren haben;
- 2) der Ehemann oder die Ehefrau des Beschädigten, seine Verwandten in gerader Linie und seine leiblichen Brüder und Schwestern, desgleichen seine oder des Angeschuldigten Seitenverwandten dritten und vierten Grades und die mit einer Partei im ersten oder zweiten Grade Verschwägerten;
- 3) diejenigen Personen, welche zu den bei der Sache Betheiligten in besonderer Beziehung stehen, sei es durch Adoption oder Vormundschaft, oder weil der eine die Geschäfte des anderen verwaltet, ebenso diejenigen, welche mit einem bei der Sache Betheiligten einen Proceß führen;
- 4) Ebräer in Sachen ihrer früheren, zum Christenthum übergetretenen Glaubensgenossen und Sectirer in Sachen von Personen, die aus der Secte zur Orthodoxie übergetreten sind.

97. Mit Ausnahme der in den Art. 94—96 bezeichneten Fälle, werden die Zeugen nach vorgängiger Vereidigung vernommen, falls sie nicht durch Vereinbarung der Parteien von derselben befreit werden.

98. Bei Abwesenheit eines Geistlichen vernimmt der Friedensrichter die Zeugen unvereidigt, nachdem er sie an ihre Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Bekannte auszusagen, erinnert und ihnen ein Reversal darüber abgefordert hat, daß sie ihre Aussagen, falls eine Partei es wünschen sollte, eidlich zu bekräftigen bereit seien.

99. Von der Eidesleistung sind befreit:

- 1) Geistliche, sowie Klosterbrüder und -Schwestern (МОХАШОСТВУЮЩІЕ) aller christlichen Confessionen und
- 2) Personen, welche einer den Eid verwerfenden Confession oder Secte angehören; an Stelle des Eides leisten sie das Versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit auszusagen.

100. Nach Vernehmung eines jeden Zeugen der einen Partei fragt der Friedensrichter die andere, ob sie dem Zeugen nicht irgend welche Fragen vorzulegen wünsche.

101. Der Friedensrichter kann auch nach eigenem Ermessen den Zeugen, sowie dem Ankläger und dem Angeschuldigten Fragen vorlegen, die zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Aufklärung der Sache erforderlich sind.

102. Verweigert der Angeklagte die Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen, so schreitet der Richter, ohne zu Drohungen, Versprechungen, Ueberlistung oder anderen Zwangsmitteln zu greifen, zur Prüfung der vorliegenden Beweise.

103. Die von einer Partei beigebrachten Beweismittel legt der Friedensrichter der anderen vor.

104. In Sachen, welche durch Vergleich erledigt werden dürfen, beschränkt sich der Friedensrichter auf die Prüfung derjenigen Beweismittel, welche von den Parteien beigebracht oder angegeben sind.

105. Eine Augenscheineinnahme, Besichtigung von Personen (освидѣтельствованію) oder Haussuchung wird vom Friedensrichter selbst, oder in seinem Auftrage von den Beamten der örtlichen Polizei ausgeführt.

106. Mit der Einnahme des Augenscheines, der Besichtigung von Personen und der Haussuchung beauftragt der Friedensrichter die Polizei nur dann, wenn diese Handlungen aus besonderen Gründen von ihm selbst nicht vorgenommen werden können und ein Aufschub derselben nicht möglich erscheint.

107. Falls eine der Parteien beachtenswerthe Zweifel gegen die Zuverlässigkeit des Augenscheines, der Besichtigung von Personen oder der Haussuchung, welche von der Polizei ausgeführt sind, vorbringt, so ist der Friedensrichter verpflichtet, diese Handlungen persönlich zu verificiren (повѣрить).

108. Die Augenscheineinnahme, Besichtigung von Personen und Haussuchung werden im Beisein von nicht weniger als zwei Urkundspersonen (поняты) und derjenigen bei der Sache Betheiligten vorgenommen, welche sich zu diesen Handlungen ohne vorhergegangene Ladung einfinden.

109. Als Urkundspersonen werden vorzugsweise hinzugezogen: Besitzer von Häusern, Läden, Handels- und Gewerbeanstalten, oder deren Geschäftsführer und Bevollmächtigte, desgleichen Gemeinde- und Dorfbeamte oder Kirchenvormünder (церковные старосты).

110. Zu einer Haussuchung oder Beschlagnahme (выёмка) wird außer den Urkundspersonen, der Wirth des Hauses oder des Locals hinzugezogen, in seiner Abwesenheit aber, falls er verheirathet ist, seine Frau oder Jemand von seinen ältesten Hausgenossen.

111. Die Einnahme des Augenscheines, Besichtigung von Personen, Haussuchung und Beschlagnahme (выёмка) werden, mit Ausnahme der Fälle, welche keinen Aufschub leiden, am Tage vorgenommen.

112. In den Fällen, wo zum vollen Verständnisse eines zur Sache gehörigen Umstandes besondere Kenntnisse oder Erfahrung in einer Wissenschaft, Kunst, einem Handwerk, Gewerbe oder in irgend einem anderen Berufe erforderlich sind, werden Sachverständige hinzugezogen.

113. Sowohl der Betrag des Schadens, als auch der Werth des Entwendeten wird, wenn die Parteien darüber nicht einig sind, vom Friedensrichter auf Grund des von den Parteien erbrachten Beweises oder nach Einholung eines Sachverständigengutachtens bestimmt.

114. Für das Ausbleiben bei einer Augenscheineinnahme, Besichtigung von Personen oder Haussuchung können die Urkundspersonen und Sachverständigen vom Friedensrichter einer Geldbuße von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln unterzogen werden.

115. Der Friedensrichter erhebt Auskünfte über den Beruf (звание) und das Alter des Angeeschuldigten nur in dem Falle, wenn dies zur Bestimmung der ihn treffenden Strafe erforderlich ist.

116. Die Verhandlung und Entscheidung jeder Sache ist von dem Friedensrichter, wo möglich, in einer Sitzung zu erledigen.

117. Ueberzeugt sich der Friedensrichter aus den vorliegenden Thatsachen, daß die Sache seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, so ist er verpflichtet, sie sogleich dem Untersuchungsrichter oder, falls eine Untersuchung nicht erforderlich ist, direct dem Procureur zu übergeben.¹⁾

118. Fälle, in denen der Friedensrichter irgend welchen Schwierigkeiten in Betreff der Ordnung des Verfahrens begegnet, werden von ihm entschieden, indem er die detaillirten Bestimmungen über den Proceß in den allgemeinen Gerichten den in diesem Buche gegebenen Vorschriften anpaßt.

Viertes Hauptstück.

Fällung und Verkündung des Urtheils (приговоръ).

119. Nach Anhörung der Parteien und Erwägung aller in der Sache vorliegenden Beweise, entscheidet der Friedensrichter die Frage über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten (подсудимаго) nach seiner

1) Vgl. Art. 16 der besonderen Bestimmungen: Bis zur Einführung des Instituts der Untersuchungsrichter übergeben die Friedensrichter in dem im Artikel 117 der Strafproceßordnung angegebenen Falle die Sache derjenigen Behörde, welcher die Bewerkstelligung der Untersuchung (слѣдствие) in Sachen, die die Competenz der Friedensrichter übersteigen, obliegt.

auf die Gesamtheit der durch die Gerichtsverhandlung zu Tage geförderten Thatfachen gegründeten inneren Ueberzeugung; hinsichtlich der Anwendung der Geseze aber richtet er sich nach den in den Art. 12 und 13 enthaltenen Regeln.

120. In denjenigen Sachen, welche durch Vergleich der Parteien erledigt werden können, ist der Friedensrichter verpflichtet, sie zu einem solchen zu bewegen und erst, wenn dies nicht gelingt, zur Fällung des Urtheiles innerhalb der ihm zustehenden Competenz (Art. 33) zu schreiten.

121. Wird der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so hat ihn der Friedensrichter sofort zu entlassen. War die Anklage wider besseres Wissen erfolgt (*обвинение подороковское*) so verurtheilt der Richter, den Ankläger zur Bezahlung der Gerichtskosten, und auf Antrag des Angeschuldigten auch zum Ersatz des ihm verursachten Schadens (Art. 32).

122. Den für schuldig Erkannten verurtheilt der Friedensrichter zur Strafe und zur Bezahlung der Gerichtskosten, sowie auch zum Ersatz des von ihm verursachten Schadens, falls der Ankläger oder der Civilkläger solches beantragt hatten.

123. Bei der Verurtheilung zu einer Geldbuße setzt der Friedensrichter zugleich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen das Maß derjenigen Strafe fest, welche an die Stelle der Geldbuße zu treten hat.

124. Das Urtheil des Friedensrichters ist endgiltig, wenn es eine Ermahnung, Bemerkung oder Verweis, eine Geldbuße von nicht mehr als fünfzehn Rubeln gegen eine Person, oder Arrest nicht über drei Tage verhängt hat und wenn der zuerkannte Schadensersatz die Summe von dreißig Rubeln nicht übersteigt.

125. Wer durch ein nicht endgiltiges Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, kann bis zum Eintritt der Rechtskraft desselben nur dann auf freiem Fuß belassen werden, wenn er ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellt.

126. Die durch eine strafbare Handlung erlangten Gegenstände werden dem Eigenthümer zurückerstattet, welcher verpflichtet ist, sie nöthigenfalls bei der Verhandlung der Sache in dem Friedensrichter-Plenum wieder einzuliefern.

127. Der Friedensrichter schreibt das gefällte Urtheil kurz nieder und verkündet es den Parteien öffentlich in derselben Sitzung, in welcher die Verhandlung der Sache geschlossen wurde.

128. Bei Verkündung des Urtheils erklärt der Friedensrichter den Betheiligten: in welchen Fällen, in welcher Frist und in welcher Ordnung sie das richterliche Urtheil anfechten können, und fügt hinzu, daß, falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sie solches binnen vierundzwanzig Stunden nach der Urtheilsverkündung anzeigen müssen.

129. Der Friedensrichter ist verpflichtet, das verkündete Urtheil binnen höchstens drei Tagen förmlich auszuarbeiten.

130. Das förmlich ausgearbeitete Urtheil des Friedensrichters muß enthalten:

- 1) die Angabe des Jahres, Monats und Datums der Urtheilsfällung;
- 2) den Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der betheiligten Personen;
- 3) den dem Urtheil zu Grunde gelegten Thatbestand;
- 4) die Entscheidungsworte (сущность приговора) und den Hinweis auf die dieselben begründenden Gesetze;
- 5) die Angabe der der schuldigen Partei auferlegten Proceßkosten.

Das Urtheil muß am Schluß mit der Unterschrift des Friedensrichters versehen sein.

131. Der Friedensrichter verschreibt seine Urtheile entweder in einem besonderen Protokoll für jede einzelne Sache, oder trägt sie in ein allgemeines Urtheilsbuch ein.

132. Wenn um die Ertheilung einer Abschrift des Urtheils gebeten wird, so ist der Friedensrichter eine solche nicht später als drei Tage nach Verlautbarung der Bitte auszureichen verpflichtet.

Fünftes Hauptstück.

Contumacialurtheile.

133. Wenn der eines Vergehens, wofür keine höhere Strafe als Arrest angedroht ist, Angeschuldigte im anberaumten Termin weder selbst erscheint, noch einen Bevollmächtigten sendet, oder wenn er in einem Falle, wo er zum persönlichen Erscheinen aufgefordert war, nur einen Bevollmächtigten sendet, fällt der Friedensrichter ein Contumacialurtheil.

134. Falls der eines mit Gefängnißhaft oder einer schwereren Strafe bedrohten Vergehens Angeschuldigte zum festgesetzten Termin nicht ermittelt worden ist, so setzt der Friedensrichter die Fällung des Strafurtheils bis zur Vorführung des Angeschuldigten aus, fällt dagegen auf die Klage wegen Schadenersatzes nach den Regeln des Civilprocesses ein Contumacialurtheil.

135. Erscheint zum festgesetzten Termin der Ankläger weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten ohne genügende Gründe für sein Ausbleiben vorzustellen, so erkennt der Friedensrichter, wenn es sich um eine Sache handelt, welche durch Vergleich der Parteien erledigt werden kann, auf Abweisung der Klage; im entgegengesetzten Falle verurtheilt er den Ankläger zu einer Geldbuße nicht über fünfundzwanzig Rubel und ladet ihn zu einem neuen Termin vor.

136. Erfährt der Friedensrichter vor Fällung des Contumacialurtheils, daß der Angeschuldigte durch irgend welche unüberwindliche Hindernisse am Erscheinen verhindert, oder daß ihm der Ladungszettel nicht rechtzeitig zugestellt worden sei, so vertagt er die Entscheidung der Sache, beraumt zum Erscheinen des Angeschuldigten einen neuen Termin an und setzt ihn von demselben in Kenntniß.

137. Wenn der Angeschuldigte den anberaumten Verhandlungstermin versäumt hat, aber noch vor Fällung des Urtheils in der Hauptsache bei Gericht erscheint, so ist es ihm gestattet, sich noch mündlich zu äußern. Das hierauf gefällte Urtheil ist nicht als Contumacialurtheil anzusehen.

138. Eine Abschrift des Contumacialurtheils wird dem Angeklagten mittelst Ladungszettels (повѣрка) zugefertigt.

139. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet von der Behändigung der Abschrift des Contumacialurtheils, hat der Angeschuldigte das Recht, beim Friedensrichter zu erscheinen und mittelst Einspruchs (отзывъ) um erneuerte Verhandlung der Sache zu bitten.

140. Nach Entgegennahme des Einspruchs (отзывъ) bestimmt der Friedensrichter einen neuen Verhandlungstermin, setzt den Ankläger von demselben in Kenntniß und macht ihn darauf aufmerksam, daß sein Ausbleiben die im Art. 135 enthaltenen Folgen nach sich ziehen werde.

141. Bleibt der Angeschuldigte abermals aus, so wird er einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln unterzogen und das wider ihn ergangene Urtheil bleibt in Kraft.

Sechstes Hauptstück.

Protokolle der Friedensrichter.

142. Alles, was auf die Verhandlung der Sache Bezug hat, nimmt der Friedensrichter kurz zu Protokoll, in welchem angegeben werden:

- 1) die Zeit, wann und der Grund, weshalb die Sache anhängig gemacht ist; der Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten; der wesentliche Inhalt der Klagen und Mittheilungen (сообщения);¹⁾
- 2) die Vorladung der Parteien und Zeugen; ihr Ausbleiben; die hierfür auferlegten Geldbußen und deren Erlass; die Verfügung wegen Vorführung des Angeschuldigten; die Maßregeln, welche ergriffen wurden, um zu verhüten, daß er sich dem Gericht entziehe;
- 3) die von den Parteien vorgebrachten Beweismittel; die stattgehabte Vereidigung der Zeugen und der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen; desgleichen die Vornahme eines Augenscheines, einer Besichtigung von Personen, Haussuchung oder Schätzung;
- 4) die Fälle der Ausschließung der Oeffentlichkeit; die Vertagung der Verhandlung und die für Störung der Ordnung während der Sitzung auferlegten Geldbußen;
- 5) der Vergleich der Parteien und die Bedingungen, unter welchen er erfolgte; die etwa erfolgte Uebergabe der Sache an den Untersuchungsrichter oder Procureur;
- 6) die Entscheidungsworte des Urtheils (сущность приговора) und die Zeit der Urtheilserkundung;
- 7) die Unzufriedenheitserklärung, Erhebung des Einspruchs oder der Beschwerde Seitens der unzufriedenen Partei und die Erwiderungen der Gegenpartei, die Absendung der Acte an die Friedensrichter-Versammlung;
- 8) die Verfügungen wegen der Vollstreckung des Urtheils.

143. Die von dem Friedensrichter niedergeschriebenen Aussagen der Parteien und Zeugen, desgleichen die gegen die Urtheile eingelegten Berufungen und die Vergleichsbedingungen, werden den betreffenden Personen vorgelesen, nach ihren Angaben berichtigt und, falls sie des Schreibens kundig sind, von ihnen unterzeichnet.

1) Zum Verständnisse dieses Punktes sind die Artikel 42 und 50 zu vergleichen.

144. Protokolle über Schätzungen, richterlichen Augenschein und andere an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchungs-handlungen werden den Parteien, Urkundspersonen und Sachverständigen vorgelesen und sowohl von ihnen, falls sie des Schreibens kundig sind, als auch von denjenigen, welche diese Handlungen vornahmen, unterzeichnet.

Siebtentes Hauptstück.

Berufung wider Urtheile und Sonderbeschwerde über Verfügungen der Friedensrichter.

145. Gegen nicht endgiltige Urtheile des Friedensrichters können beide Parteien hinsichtlich aller auf sie bezüglichen Momente Berufung (отзывъ) einlegen. Dem Civilkläger aber steht in einer Sache, die von der Polizei- oder einer anderen Administrativbehörde anhängig gemacht ist, nur hinsichtlich des Schadensersatzes die Berufung zu.

146. Erklärt die Polizei ihre Unzufriedenheit mit dem Urtheil, so hat sie dem Gehilfen des Procureurs darüber zu berichten, welcher beim Friedensrichter Berufung (отзывъ) einlegen, oder die Unzufriedenheitserklärung unberücksichtigt lassen kann.

147. Für die Berufung ist eine zweiwöchentliche Frist, gerechnet von der Urtheilsverkündung, festgesetzt.

148. Die Berufung kann schriftlich oder mündlich eingelegt werden. Auf Wunsch der Gegenpartei wird ihr eine Abschrift des Berufungsantrages ertheilt.

149. Ueber die Einlegung der Berufung ertheilt der Friedensrichter eine Bescheinigung, den Berufungsantrag selbst aber sendet er binnen höchstens drei Tagen zugleich mit dem angefochtenen Urtheil und allen die Sache betreffenden Protokollen an das ständige Glied des Friedensrichter-Plenums.

150. Der Gegenpartei ist es gestattet, ihre Erklärung auf den Berufungsantrag dem ständigen Gliede des Friedensrichter-Plenums einzureichen.

151. Die rechtzeitig eingelegte Berufung hemmt die Urtheilserfüllung. Durch eine bloß den Schadensersatz betreffende Berufung wird die Urtheilsvollstreckung bezüglich der verhängten Strafe nicht gehemmt.

152. Getrennt von der Berufung sind nur die folgenden Sonderbeschwerden (частная жалоба) zulässig:

- 1) über Säumigkeit des Verfahrens;
- 2) über die Nichtannahme der Berufung, und
- 3) über die Verhaftung des Angeeschuldigten.

153. Sonderbeschwerden wegen der Nichtannahme der Berufung oder wegen Verhaftung des Angeeschuldigten werden innerhalb einer Frist von sieben Tagen, gerechnet von der Ausführung der angefochtenen Verfügung, erhoben.

154. Die Beschwerde über Säumigkeit des Friedensrichters und über Nichtannahme der Berufung wird bei dem Friedensrichter-Plenum, die Beschwerde über erfolgte Verhaftung beim Friedensrichter selbst angebracht, welcher sie zugleich mit seiner Erklärung innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Empfang dem Friedensrichter-Plenum vorzustellen hat.

Achtes Hauptstück.

Ordnung des Verfahrens in dem Friedensrichter-Plenum.

155. Alle Sachen, die zur Verhandlung im Friedensrichter-Plenum gelangen sollen, müssen vor Eröffnung der periodischen Session sowohl für die Parteien, als auch für die Glieder des Plenums und den Procureursgehilfen des Bezirksgerichts zur Einsichtnahme offen liegen.

156. Die Verhandlung im Plenum erfolgt mündlich und öffentlich, in derselben Ordnung wie vor den Friedensrichtern, jedoch unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln enthaltenen besonderen Bestimmungen.

157. Die Parteien werden zur Verhandlung nicht geladen, können aber persönlich erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ihr Nichterscheinen hält die Verhandlung der Sache nicht auf, es sei denn, daß das Friedensrichter-Plenum selbst die Anwesenheit der Parteien für nothwendig erachtet. Personen, die eines im Gesetz mit Gefängniß bedrohten Vergehens angeschuldigt sind, müssen stets persönlich zur Stelle sein.

158. Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des vom Friedensrichter gefällten Urtheils und der wider dasselbe erhobenen Beschwerde; hierauf folgt die mündliche Verhandlung der Parteien; sind sie jedoch nicht zur Stelle, so wird die Berufung gegen das Urtheil und die Aeußerung der Gegenpartei, falls eine solche vorgestellt war, verlesen.

159. Die Parteien können ihre Beweismittel beibringen und Zeugen vorführen (приводить) und zwar sowohl diejenigen, welche bei der früheren Verhandlung anwesend waren, als auch diejenigen, welche aus beachtenswerthen Gründen vor dem Friedensrichter nicht erscheinen konnten. Die Verhandlung der Sache wird jedoch deshalb, weil Beweismittel und Zeugen zur Zeit der Verhandlung nicht beigebracht sind, nicht vertagt, es sei denn, daß die Parteien um Vorladung der nichterschiedenen Zeugen bitten und nach der Ansicht des Friedensrichter-Plenums dem nichts entgegensteht.

160. Erscheint es nothwendig, auf's Neue einen Augenschein, eine Nachforschung (исследование) oder Schätzung vorzunehmen, oder Zeugen an Ort und Stelle zu verhören, so beauftragt das Plenum damit eines seiner Glieder, mit Ausnahme jedoch desjenigen Friedensrichters, gegen dessen Urtheil die Berufung eingelegt ist. Die Verhandlung der Sache kann in diesem Falle bis zur nächsten Session des Plenums vertagt werden.

161. Nachdem die Zeugen ihre Aussagen gemacht haben, können mit Genehmigung des Vorsitzenden sowohl der Producent als die Gegenpartei Fragen an sie richten.

162. Fragen, welche zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Aufklärung der Sache nothwendig sind, werden vom Präsidenten und mit seiner Genehmigung von den Gliedern der Versammlung oder auch von dem Gehilfen des Procureurs gestellt.

163. Die bereits beim Friedensrichter vereidigten Zeugen werden nicht wieder in Eid genommen, sondern von dem Vorsitzenden an den von ihnen geleisteten Eid erinnert.

164. Nach Vernehmung der Zeugen ist es sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gegenpartei anheimgestellt, sich nochmals zu äußern.

165. In denjenigen Sachen, welche durch Vergleich erledigt werden können, bemüht sich der Vorsitzende einen Vergleich zwischen dem Ankläger und dem Angeeschuldigten herbeizuführen.

166. Vor der Urtheilsfällung erörtert der Gehilfe des Procureurs die Bedeutung des geführten Beweises, verweist auf die einschlägigen Gesetze und verlautbart sein Gutachten über die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall; allein auch hiernach gebührt das letzte Wort stets dem Angeklagten oder seinem Bevollmächtigten.

167. Derjenige Friedensrichter, gegen dessen Urtheil die Berufung eingelegt war, ist weder bei Verhandlung der Sache, noch bei der Urtheilsfällung zugegen. Sollte eine Erklärung seinerseits nothwendig sein, so kann er von dem Friedensrichter-Plenum zur Sitzung eingeladen werden, muß dieselbe jedoch sogleich nach abgegebener Erklärung verlassen.

168. Das Friedensrichter-Plenum bestätigt entweder das Urtheil des Friedensrichters oder fällt ein neues Urtheil, jedoch nur innerhalb des Rahmens der Berufung. Die Strafe des Angeklagten darf nicht verschärft werden, falls der Ankläger darauf nicht anträgt (безъ требованія сего обвинителемъ).

169. Spalten sich die Stimmen der Richter in zwei oder mehr Meinungen, so wird dem Urtheil diejenige zu Grunde gelegt, welche die größte Stimmenzahl für sich hat; bei Stimmengleichheit hat den Vorzug die Meinung, welcher der Vorsitzende beipflichtet, wenn die Meinungen aber so getheilt sind, daß die Stimme des Präsidenten den Ausschlag nicht geben kann, diejenige unter den durch gleich viele Stimmen vertretenen Meinungen, welche dem Angeklagten günstiger ist.

170. Hinsichtlich der Verkündung und Ausfertigung des Urtheils, der Ertheilung von Abschriften und der Abfassung des Sitzungsprotokolls, wird die in den Art. 127—134 und 142—144 vorgeschriebene Ordnung beobachtet, nur mit der Abweichung, daß alle bezüglichen Anordnungen vom Präsidenten des Plenums getroffen werden.

171. Sowohl das Urtheil des Friedensrichter-Plenums, als auch das Sitzungsprotokoll werden von dem Präsidenten und denjenigen Gliedern, welche an der Urtheilsfällung Theil genommen haben, unterzeichnet und vom Secretär contrafirmirt.

172. Die Urtheile des Friedensrichter-Plenums sind endgiltig und durch Appellation nicht anfechtbar.

Neuntes Hauptstück.

Cassation endgiltiger Urtheile der Friedensrichter und des Friedensrichter-Plenums.

173. Gegen endgiltige Urtheile der Friedensrichter und ihrer Plenar-Versammlungen kann im Cassationswege Beschwerde seitens der Parteien und Protest seitens des Procureursgehilfen eingelegt werden.

174. Beschwerden und Proteste gegen endgiltige Urtheile der Friedensrichter und ihrer Plenarversammlungen finden statt:

- 1) wegen offenbarer Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes, oder falscher Auslegung desselben bei der Feststellung des Delicts (преступного дѣянія) und der Strafart;
- 2) wegen Verletzung von Proceßformen, die so wesentlich sind, daß in Folge ihrer Nichtbeobachtung dem Urtheil die Kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses nicht beigelegt werden kann;
- 3) wegen Ueberschreitung der dem Friedensrichter oder dem Friedensrichter-Plenum gesetzlich zugewiesenen Gerichtsbarkeit oder Amtsgewalt.

175. Beschwerden und Proteste wider endgiltige Urtheile der Friedensrichter und ihrer Versammlungen werden in derselben Frist und unter Beobachtung derselben Regeln, welche für die Einlegung der Berufung (Art. 147—151) festgesetzt sind, erhoben. Beschwerden und Proteste wider Urtheile des Friedensrichter-Plenums werden bei dem beständigen Gliede desselben eingereicht.

Für die Vorstellung des Cassationsgesuches und Protestes seitens des Friedensrichter-Plenums an den Dirigirenden Senat ist eine sieben-tägige Frist festgesetzt. [Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 18.]

Anmerkung [in der Forts. von 1879]. Ein Angeklagter, welcher durch endgiltiges Urtheil des Friedensrichter-Plenums zur Haft (къ содержанию подъ стражею) verurtheilt ist und dagegen ein Cassationsgesuch einlegt, darf nur nach Bestel-lung eines Pfandes (Art. 422—426, vgl. Beilage IV) auf freiem Fuß belassen werden. Die Einlegung eines Cassationsgesuches gegen ein endgiltiges Urtheil des Frie-densrichter-Plenums hält die Vollstreckung des Urtheils be-züglich der Beitreibung einer Geldsumme, die als Strafe für ein Verbrechen oder Vergehen, oder als Entschädigung

für den dadurch geursachten Schaden auferlegt ist, nicht auf; die beigetriebene Summe aber wird bis zur allendgiltigen Entscheidung über das Cassationsgesuch als gerichtliches Depositum aufbewahrt (хранится депозитомъ судебного установленія).

176. Beschwerden und Proteste wider endgiltige Urtheile der Friedensrichter werden an das Friedensrichter-Plenum, solche wider Urtheile des Plenums aber an das Criminal-Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats gerichtet. [Vgl. die Beilage V.]

177. Der Beschwerde und dem Proteste sind die Erklärung der Gegenpartei, falls eine solche eingereicht wurde, und alle in der Sache aufgenommenen Protokolle beizufügen.

Anmerkung [in der Forts. von 1879]. Der an das Criminal-Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats gerichteten Beschwerde wider endgiltige Urtheile des Friedensrichter-Plenums wird ein Succumbenzgeld von zehn Rubeln beigefügt, ohne welches dieselbe nicht angenommen wird. Dieses fällt, wenn der Dirigirende Senat die Beschwerde abweist, der Krone zu, im entgegengesetzten Falle wird es dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Von der Erlegung des Succumbenzgeldes sind alle Kronsverwaltungen, desgleichen diejenigen Angeklagten befreit, welche sich in Haft befinden. Findet der Senat, daß der Beschwerdeführer sich in einer Vermögenslage befindet, welche fraglos die Gewährung des Armenrechts an ihn rechtfertigen würde, so kann er die Rückzahlung des Succumbenzgeldes verfügen, sofern nur die Beschwerde, obwohl sie nicht berücksichtigt worden, nicht als jeglicher Begründung entbehrend erscheint.

178. Erkennt das Friedensrichter-Plenum das Cassationsgesuch oder den Protest für begründet, so hebt es das Urtheil auf und verweist die Sache zur Entscheidung an einen anderen Friedensrichter. In gleicher Weise verweist auch der Dirigirende Senat bei Aufhebung des Urtheils des Friedensrichter-Plenums die Sache zur Entscheidung an eine andere Plenarversammlung.

179. Der Friedensrichter oder das Friedensrichter-Plenum, an welche die Sache verwiesen wurde, schreiten zu deren Entscheidung nicht ohne vorgängige Vorladung beider Parteien.

180. Falls neue Thatfachen entdeckt werden, welche die Unschuld des Verurtheilten oder eine Fälschung¹⁾ in den Beweismitteln darthun, auf welche das rechtskräftig gewordene Urtheil des Friedensrichters oder des Friedensrichter-Plenums gegründet ist, so kann das Verfahren wieder aufgenommen werden, jedoch nicht anders als mit Genehmigung des Criminal-Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats.

Zehntes Hauptstück.

Vollstreckung der Urtheile.

181. Die Urtheile der Friedensrichter = Institutionen werden rechtskräftig:

- 1) wenn innerhalb vierundzwanzig Stunden, nach der Verkündung des Urtheils, keine der Parteien ihre Unzufriedenheit mit demselben erklärt hat;
- 2) wenn nach Erklärung der Unzufriedenheit mit einem nicht endgiltigen Urtheil die Berufung (апелляционный отзыв) in der festgesetzten Frist nicht eingelegt ist;
- 3) wenn nach Erklärung der Unzufriedenheit mit einem endgiltigen Urtheil ein Cassationsgesuch in der festgesetzten Frist nicht eingereicht, oder zwar eingereicht, aber abgewiesen ist;
- 4) wenn wider ein Contumacialurtheil in der festgesetzten Frist weder der Einspruch behufs nochmaliger Verhandlung der Sache, noch auch die Berufung, wo diese zulässig, eingelegt ist.

182. Das rechtskräftig gewordene Urtheil wird unverzüglich vollstreckt.

183. Der Friedensrichter vollstreckt seine Urtheile selbst; die Urtheile des Friedensrichter-Plenums aber werden entweder dem Friedensrichter, in dessen District die Sache begann, zur Vollstreckung zugefertigt oder auf Verfügung des Präsidenten des Plenums vollstreckt, je nachdem, wo der Verurtheilte sich befindet.

1) Im Original steht: подложность доказательств, was unzweifelhaft nicht nur auf eine Fälschung von Urkunden, sondern auch auf ein falsches Zeugniß u. zu beziehen ist. Vgl. die Beilage I Art. 935 Pft. 3.

184. Ist zur Vollstreckung des Urtheils die persönliche Anwesenheit des in demselben Friedensdistrict wohnenden Verurtheilten erforderlich, so wird er dazu vorgeladen und für den Fall seines Ausbleibens ohne genügende Ursache durch die Polizei vorgeführt.

185. Von der Vollstreckung des Urtheils gegen eine Person, die in einem anderen Friedensdistrict wohnt, wird der örtliche Friedensrichter benachrichtigt.

186. Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen erfolgen stets mündlich.

187. Die Bezahlung sowohl der Geldbuße als auch des Schadenersatzes kann, wenn der Verurtheilte keinerlei Baarmittel zur Erlegung der ihm aberkannten Geldsumme besitzt, je nach dem Betrage der urtheilsmäßigen Summe und seinem Zahlungsvermögen, auf bestimmte Termine gestundet werden.

188. Demjenigen, welcher die Geldbuße gezahlt oder den Schadenersatz geleistet hat, wird hierüber eine Quittung ertheilt, die gezahlte Summe aber wird in ein besonderes Buch eingetragen.

189. Die Beitreibung einer zum festgesetzten Termin nicht erlegten Geldbuße oder Entschädigungssumme geschieht auf Grund eines von dem Friedensrichter ausgefertigten Vollstreckungsbefehles entweder durch die örtlichen Polizeibeamten, oder die Gemeinde- bzw. Dorfborgerschaft oder den Gerichtsvollzieher der Friedensrichter-Versammlung.

190. Die zum Arrest Verurtheilten verbüßen diese Strafe in den zu diesem Zwecke errichteten Localen der Friedensdistricte.

Anmerkung. Bis zur Errichtung solcher Haftlocale werden bezüglich der zum Arrest Verurtheilten die in den Art. 56 und 57 des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften beobachtet.

191. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden durch die Ortspolizei in die Haftanstalt abgefertigt. Ueber die in das Gefängniß abgefertigten Personen macht der Friedensrichter den Gemeinden, zu welchen sie gehören, Mittheilung.

Erstes Hauptstück.

Gerichtskosten.

192. Zeugen und Sachverständige, welche durch Ladungszettel vorgeladen sind und Ersatz der Reisekosten beanspruchen, haben solches nach Schluß der Vernehmung oder der Handlung, zu welcher sie geladen waren, zu verlautbaren.

193 (in der Forts. von 1879). Ein Ersatz der Reisekosten wird den Zeugen und Sachverständigen nur dann zugesprochen, wenn sie aus einer Entfernung von mehr als fünfzehn Werst geladen waren. In diesem Falle erhalten sie an Reisekosten je drei Kopeken für die Werst und an Diäten je fünfundzwanzig Kopeken für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnorte.

194. Die Gerichtskosten werden auferlegt 1) entweder dem Ankläger falls die Anklage als eine böswillige (недобросовѣтно) anerkannt, oder 2) dem Angeklagten, wenn er schuldig befunden wurde.

195. Bei einem von mehreren Personen verübten Vergehen werden die Gerichtskosten den Hauptschuldigen auferlegt, für den Fall ihrer Insolvenz aber ihren Mitschuldigen. Sowohl diese, als auch jene haften solidarisch.

196. Bei Vertagung einer Sitzung wegen Ausbleibens einer der Parteien werden die Gerichtskosten dieser Sitzung derjenigen Person auferlegt, welche die Vertagung der Sache verschuldet hat.

197. Sind keine Schuldigen ermittelt, oder sind die zur Zahlung der Gerichtskosten Verurtheilten insolvent, so werden die Kosten von der Krone bestritten.

198. Alle Gesuche, Erklärungen, Berufungen und Beschwerden in Strassachen, die den Friedensrichter-Institutionen competiren, desgleichen die Verhandlung in diesen Behörden sind von jeglichen Gebühren und von der Stempelsteuer befreit.

199. Für Abschriften von Protokollen und Urtheilen der Friedensrichter und ihrer Versammlungen werden zehn Kopeken für den Bogen, fünfundzwanzig Zeilen auf jede Seite gerechnet, zum Besten der Kanzelleien der Friedensrichter und ihrer Versammlungen erhoben. Unbemittelten Verurtheilten werden solche Abschriften unentgeltlich verabfolgt.

Anmerkung. Die wegen unbegründeten Ausbleibens auf die ergangene Vorladung vom Friedensrichter auferlegten Geldbußen fließen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensdistricten dem Arrest unterzogen werden.

I. Beilage zu Art. 25.

Strasproceßordnung Buch II Titel V Hauptstück V.

(Bd. XV Th. 2 in der Ausgabe von 1876.)

Wiederaufnahme von Strassachen.

934. Vorstellungen der Procuratur und Gesuche der Verurtheilten selbst oder ihrer Verwandten und Verschwägerten um Wiederaufnahme durch rechtskräftige Urtheile erledigter Sachen aus gesetzlichen Gründen sind an das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats zu richten.

935. Gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme der Sache sind:

- 1) die durch verschiedene Urtheile erfolgte Verurtheilung mehrerer Personen für ein und dasselbe Verbrechen und zwar für ein solches, dessen Begehung durch eine derselben die Möglichkeit einer Begehung durch die andere ausschließt;
- 2) wenn Jemand für Tödtung eines Menschen, dessen Leben hernach erwiesen wird, oder für ein anderes Verbrechen, welches garnicht begangen war, verurtheilt ist und überhaupt, wenn Beweise für die Unschuld des Verurtheilten oder dafür entdeckt wurden, daß er durch ein Versehen des Gerichts schwerer bestraft ist, als seiner That entsprach;
- 3) die Entdeckung der stattgehabten Fälschung von Documenten oder der Lügenhaftigkeit von Aussagen, auf welche das Urtheil gegründet ist;
- 4) gerichtlich nachgewiesene gewinnüchtige oder andere persönliche Interessen der Richter hinsichtlich der Sache, um deren Wiederaufnahme die Bitte oder Vorstellung erfolgte.

936. Der Senat überzeugt sich in jedem Falle vorläufig von dem Vorhandensein der Umstände, auf welche sich das Gesuch um Wiederaufnahme der Sache stützt, und wenn er das Gesuch für

begründet erachtet, verweist er die Sache an das für dieselbe competente Gericht.

937. Im Falle der Aufhebung (за отъѣною) eines noch nicht vollstreckten Urtheils wird die Vollstreckung bis zur allendlichen Entscheidung der Sache sistirt, wobei nur Maßregeln ergriffen werden, damit sich die Verurtheilten der Untersuchung und dem Gerichte nicht entziehen.

938. Bei Wiederaufnahme der Sache wegen zu Gunsten des Verurtheilten vorliegender Beweise wird die weitere Wirksamkeit des Urtheils sogleich inhibirt und das Loos des Verurtheilten erfährt jede Erleichterung, welche der Ergreifung von Maßregeln zu seiner Sistirung vor das Gericht nicht hinderlich ist.

939. Ist der ungerechtfertigt Verurtheilte bereits gestorben, so handelt für ihn vor Gericht bei Wiederaufnahme der Sache ein von seinen Verwandten erwählter oder vom Gericht ernannter Vertheidiger.

940. Beschwerden und Proteste wider Urtheile in wiederaufgenommenen Sachen sind auf allgemeiner Grundlage zulässig.

II. Beilage zu Art. 32.

Strafproceßordnung Buch II Titel IV Hauptstück IX.

(Bd. XV Th. 2 in der Ausgabe von 1876.)

780. Der durch gerichtliches Urtheil Freigesprochene ist berechtigt, um Ersatz des ihm durch die unbegründete gerichtliche Verfolgung verursachten Schadens (вредъ и убытки) zu bitten.

781. Die Beitreibung dieses Ersatzes von derjenigen Person, welche durch das Verbrechen oder Vergehen, dessen sie den Angeschuldigten bezichtigte, keinen Verlust erlitten hatte, kann der freigesprochene Angeklagte in jedem Falle verlangen.

782. Von der Person, welche in Folge von ihr erlittenen Schadens die gerichtliche Verfolgung anregte, kann der Freigesprochene nur dann Ersatz beanspruchen, wenn diese Person wider besseres Wissen handelte, indem sie die Thatumstände (обстоятельства происшествія) entstellte (искажая), lügenhafte Aussagen machte, oder andere hierzu überredete, oder sich irgend welcher ungesetzlicher oder verwerflicher Mittel bediente.

783. Der freigesprochene Angeklagte ist berechtigt, auch von Beamten, den Untersuchungsrichter und Procureur inbegriffen, Ersatz

zu beanspruchen, wenn er beweisen kann, daß sie parteiisch, ungerecht (притъснительно), ohne gesetzlichen Grund oder Veranlassung, oder überhaupt gewissenlos handelten.

784. Die im vorigen Art. (783) bezeichneten Klagen werden in der Ordnung angebracht und verhandelt, welche für Ersatzansprüche wegen durch Verfügungen von Beamten erlittenen Schadens (Civilproceß Art. 1316—1336)*) festgesetzt ist.

***) Civilproceßordnung Buch III Titel II.**

(Bd. X Th. 2 in der Ausgabe von 1876.)

Erstes Hauptstück.

Entschädigungsforderung wegen durch Verfügungen von Administrativbeamten erlittenen Schadens (вредъ и убытки).

1316. Ersatzforderungen wegen durch Nachlässigkeit, mangelnde Umsicht, oder Säumigkeit eines zum Administrativressort zählenden Beamten geursachten Schadens werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilprocesses mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen geltend gemacht.

1317. Die Ersatzklagen werden eingereicht:

- 1) wider Personen, welche die niedersten Aemter bis zur neunten Rangclasse einschließlicly bekleiden, — bei dem Bezirksgericht in der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements, wo die den Schaden verursachende Verfügung oder Handlung des Beamten erfolgte;
- 2) wider Personen, welche Aemter von der achten bis zur fünften Rangclasse einschließlicly bekleiden — bei dem Appellhof, in dessen Bezirk die den Schaden verursachende Verfügung oder Handlung des Beamten erfolgte;
- 3) wider Personen, welche höhere Aemter als der fünften Rangclasse bekleiden — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats.

1318. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt drei Monate, gerechnet von der dem Bittsteller gegenüber erfolgten Eröffnung der Verfügung, welche er als seine Rechte verlezend ansieht, oder sechs Monate, gerechnet vom Tage der Ausführung der Verfügung, wenn diese ohne vorgängige Eröffnung erfolgte.

1319. Eine Abschrift der Klage wird der Amtsperson oder jedem Gliede der Behörde, wider welche die Klage erhoben wurde, zugefertigt, damit sie ihre Erklärung darauf binnen der gesetzlichen Frist erstatten.

1320. Zur Entscheidung solcher Sachen wird im Bezirksgericht eine besondere Session gebildet, welche unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten, aus dem Vice-Gouverneur, zwei Gliedern des Gerichts und zwei Beamten der örtlichen Verwaltungen besteht. Aus der Zahl der örtlichen Verwaltungen werden zu dieser Session eingeladen: entweder

- 1) ein Abtheilungschef des Cameralhofes und der örtlichen Verwaltung der Reichsdomänen (in den Gouvernements, in welchen Verwaltungen erster Kategorie errichtet sind und ebenso in den nord- und südwestlichen Gouvernements), oder die Gouvernementsforstmeister (in den Gouvernements wo Verwaltungen zweiter Kategorie eingerichtet sind) oder Forstrevidenten oder Beamte zu besonderen Aufträgen (in den Gouvernements mit Verwaltungen dritter Kategorie); oder endlich
- 2) die dem Dienste nach älteste von diesen Personen und der nächste Vorgesetzte der Verwaltung, zu welcher der Beklagte gehört.

1321. Im Appellhof wird zur Entscheidung solcher Sachen eine besondere Session gebildet, welche unter Vorsitz des Präsidenten des Gerichtshofes, aus dem örtlichen Gouverneur, zwei Gliedern des Gerichtshofes, dem Präsidenten des Cameralhofes, und dem Dirigirenden der Verwaltung der Reichsdomänen, besteht, oder aber aus der dem Dienstalter nach ältesten der genannten Personen und dem nächsten Vorgesetzten der Verwaltung, zu welcher der Angeschuldigte gehört, wie im vorigen Art. (1320) festgesetzt ist.

1322. Das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats verhandelt solche Sachen in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem I. Departement des Senats.

1323. Nach Eingang der Erklärung oder Ablauf der hierfür festgesetzten Frist (Art. 1319), wird die Sache auf allgemeiner Grundlage vorgetragen.

1324. Den beim Vortrage anwesenden Parteien sind mündliche Erklärungen gestattet.

1325. Das Urtheil wird nicht früher gefällt, als nachdem, je nach der Zuständigkeit, das Gutachten des Procureurs oder Oberprocureurs gehört worden ist.

1326. Wider die Urtheile der besonderen Session des Bezirksgerichts (Art. 1320) werden Appellationsbeschwerden beim Appellhofe angebracht, welcher die Sache endgiltig entscheidet, und wider Urtheile der besonderen Session des Appellhofes (Art. 1321) — beim Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats, wo diese Beschwerden ebenfalls endgiltig erledigt werden.

1327. Wider Urtheile der vereinigten Session des Cassations- und ersten Senatsdepartements in direct bei ihr anhängig gewordenen Sachen (Art. 1317 Pkt. 3) werden die Appellationsbeschwerden bei der Allgemeinen Versammlung aller Cassations- und des ersten Departements des Dirigirenden Senats angebracht.

1328. Die Frist zur Einreichung der Appellationsbeschwerden ist eine viermonatliche, gerechnet vom Tage der auf allgemeiner Grundlage erfolgten Urtheilsverkündung.

1329. Zur Verhandlung der Appellationsbeschwerdesachen werden beim Appellhof und beim Senat die in den Art. 1321 und 1322 erwähnten Sessionen gebildet.

1330. Die Behörde kann, wenn sie den Beamten für schuldig erkennt, Schaden herbei geführt zu haben, auch die Summe der Entschädigung bestimmen, falls nur die Größe des Schadens sicher (положительно) erwiesen ist. Im entgegengesetzten Falle kann der Kläger, dessen Anspruch auf Schadenersatz für begründet erkannt wurde, die Festsetzung des Betrages der Entschädigung im Wege des Vollstreckungsverfahrens (исполнительное производство)¹⁾ oder im Wege des ordentlichen Civilprocesses verlangen.

Zweites Hauptstück.

Entschädigungsforderung wider Richter, Procureure und andere zum Justizressort zählende Beamte.

1331. Gesuche um Gestattung der Schadenersatzklage gegen Richter, Procureure und andere Beamte des Justizressorts wegen unrechtmäßigen oder parteiischen Verfahrens derselben bei der Verhandlung oder Urtheilsfällung werden angebracht: wenn sie gegen Beamte des Bezirksgerichts oder Friedensrichter gerichtet sind — bei dem Appellhof, wenn sie aber Präsidenten, Glieder oder Procureure der höheren Gerichte betreffen — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats.

¹⁾ Vgl. Heft II Civilproceß, Seite 125 Artikel 896 ff.

1332. Ein Bevollmächtigter, welcher das Gesuch um Gestattung der Schadensersatzklage auf Grund des vorigen Artikels (1331), verlautbart, muß hierzu mit einer Specialvollmacht versehen sein.

1333. Der Appellhof oder Senat stellt, wenn er nach vorläufiger Prüfung des Gesuches erkennt, daß es erfüllt werden kann, eine Abschrift desselben dem Angeeschuldigten zu, damit dieser sich binnen einer festgesetzten Frist darauf erklären kann.

1334. Nach Eingang der schriftlichen Erklärung oder Ablauf der zur Einreichung derselben festgesetzten Frist wird über das Gesuch, nachdem die vom referirenden Gliede abgefaßte Relation und das Gutachten des Procureurs oder Oberprocureurs vorgetragen ist, in geheimer (закрытымъ) Sitzung entschieden.

1335. Wenn der Appellhof oder Senat das Gesuch um Gestattung der Schadensersatzklage als berechtigt anerkennt, so bestimmt er das Bezirksgericht, bei welchem der Antragsteller sie erheben kann.

1336. Das weitere Verfahren bei Ersatzklagen wegen erlittenen Schadens unterliegt den allgemeinen Regeln.

III. Beilage zur Anmerkung des Art. 47.

**Strafproceßordnung Buch I Titel II Hauptstück I Beilage zur
Anmerkung des Art. 249.**

(Bd. XV Thl. II in der Ausgabe von 1876.)

II. Ordnung des Verfahrens der zur Eisenbahngendarmerie-
Polizeiverwaltung zählenden Beamten.

14. In Sachen, welche den Friedensrichter-Institutionen competiren, können die Officiere der Eisenbahngendarmerie-Polizeiverwaltungen nach Beendigung der ersten Nachforschungen hinsichtlich des Vergehens alle Ermittlungen der allgemeinen Polizei übergeben und in diesem Falle gehen die Erhebung der Anklage vor dem Friedensrichter, die Verpflichtung auf dessen Verlangen weitere Ermittlungen anzustellen, sowie überhaupt alle bezüglich des weiteren Fortganges der Sache der Polizei obliegenden Verpflichtungen auf die allgemeine Polizei über.

15. Die Beamten der allgemeinen Polizei genießen, falls sie im Amtskreise der Eisenbahnpolizei die Merkmale einer strafbaren Handlung

entdecken, Beamte der Eisenbahnpolizei aber nicht zur Stelle sind, alle diesen bezüglich der Anstellung von Ermittlungen und keinen Aufschub duldbender Untersuchungshandlungen durch diese Regeln ertheilten Rechte.

16. Die Procuratur zeigt die von ihr wahrgenommenen Nachlässigkeiten und unvorsächlichen (неумышленныхъ) Ordnungswidrigkeiten der zur Eisenbahngendarmerie-Polizeiverwaltung zählenden Beamten hinsichtlich der ihnen obliegenden Untersuchungen deren unmittelbarer Obrigkeit an, damit diese eine Verfügung treffe.

17. Im Falle bedeutender Ordnungswidrigkeiten und Mißbräuche tritt die Procuratur mit der Obrigkeit der Schuldigen in Verhandlung, damit dieselben zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

18. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit zwischen der Procuratur und der Obrigkeit des Schuldigen, ob diese gesetzliche Verantwortung einzutreten habe, gelangt die Sache an den Dirigirenden Senat (erstes Departement).

19. Die Friedensrichter-Institutionen machen über alle hinsichtlich der bei ihnen verhandelten Sachen stattgehabten ordnungswidrigen Handlungen und Versäumnisse der Eisenbahngendarmerie-Polizeiverwaltung dem Procureur oder dessen Gehilfen zur weiteren Wahrnehmung, gemäß den Art. 16—18 dieser Regeln, Mittheilung.

IV. Beilage zur Anmerkung des Art. 175.

Strafproceßordnung Buch II Titel II Hauptstück VI.

(Bd. XV Th. II in der Ausgabe von 1876.)

422. Jede zahlungsfähige Person, Gesellschaft oder Verwaltung kann für den Angeschuldigten Bürgschaft leisten, indem sie für den Fall, daß er sich der Untersuchung entziehen sollte, sich zu einer Geldzahlung verpflichtet.

423. Das Pfand muß in Geld oder beweglichen Sachen bestehen und kann sowohl vom Angeschuldigten selbst, als auch von jeder anderen Person bestellt werden.

424. Der Betrag der Bürgschaftsleistung oder des Pfandes wird vom Untersuchungsrichter festgestellt, entsprechend der Schwere der dem Angeschuldigten drohenden Strafe und dem Vermögen des Bürgen oder Pfandbestellers.

425. Der Betrag der Bürgschaftsleistung oder des Pfandes darf in keinem Falle geringer sein, als der Betrag des Erlasses, welchen der durch das Verbrechen Beschädigte in Anspruch nimmt, falls seine Forderung durch glaubwürdige Beweismittel unterstützt wird.

426. Ueber die Annahme der Bürgschaft oder der Pfandbestellung erläßt der Untersuchungsrichter ein Verfügendes (составляет определение), welches sowohl von ihm, als von dem Bürgen und Pfandbesteller unterzeichnet und diesen abschriftlich ausgereicht wird.

V. Beilage zu Art. 176.

Strafproceßordnung Buch II Titel V Hauptstück IV Abtheilung III.

Bd. XV Th. II in der Ausgabe von 1876 und der Fortsetzung von 1879).

Ordnung des Verfahrens bei Prüfung von Cassations- beschwerden und Protesten.

916. Der Vorsitzende des Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats bestimmt, sobald eine Beschwerde oder ein Protest eingegangen ist, den Tag an welchem die Sache zum Vortrage zu gelangen hat.

Anmerkung (nach der Fortsetzung von 1879). Alle an das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats gelangenden Proteste der Procuratur sowohl, als auch die Gesuche von Privatpersonen um Cassation endgiltiger richterlicher Urtheile werden vorläufig in einer beratenden Sitzung des Departements durchgesehen, wobei 1) diejenigen, welche mit Verletzung der gesetzlichen Formalitäten eingereicht sind oder keine Cassationsgründe angeben, zurückgewiesen, 2) die darnach übrigbleibenden Sachen aber zum Vortrage in der Gerichtssitzung des Departements oder einer Abtheilung desselben bestimmt werden. Die in der beratenden Sitzung gefällte Resolution wird von dem Präsidenten vermerkt und darnach ohne Ausarbeitung eines detaillirten Erkenntnisses (подробное определение) in Erfüllung gesetzt. In der Sitzung des Departements werden diejenigen Sachen entschieden, bei denen sich die Nothwendigkeit ergiebt, den richtigen Sinn des Gesetzes behufs seiner einheitlichen Auslegung

und Anwendung zu erläutern. Alle übrigen Sachen werden in der Sitzung von Abtheilungen des Departements erledigt. Wenn beim Vortrage der Sache in der Abtheilung irgend einer der anwesenden Senatoren es für nothwendig erachtet, den Sinn des Gesetzes behufs seiner einheitlichen Anwendung zu erläutern, so wird die Sache an die Sitzung des Departements gebracht und von dieser definitiv entschieden.

917. Keiner von den bei der Sache Betheiligten wird zum Vortrage der Sache im Senat vorgeladen; es ist aber Niemandem, selbst die am Sitzungsorte des Senats Inhaftirten nicht ausgenommen, verwehrt dem Vortrage beizuwohnen.

918. Die Relation erfolgt in öffentlicher Sitzung und mündlich, durch einen der Senatoren, nach der besonders festgesetzten Reihenfolge oder nach ihrer gegenseitigen Uebereinkunft. Dabei verliest der Referent diejenigen Actenstücke oder Documente, welche wegen ihrer besonderen Bedeutung ihrem Wortlaute nach vorgetragen werden müssen.

919. Der Vortrag der Sache besteht in der Darlegung:

- 1) der Thatfachen, auf welche sich die Beschwerde oder der Protest bezieht;
- 2) des angefochtenen Urtheils;
- 3) der Gründe, auf welche sich das Cassationsgesuch stützt;
- 4) der auf die Sache anzuwendenden (приличныхъ) Gesetze, und
- 5) der Präjudicate, welche der Senat in Fällen gleicher Art erlassen hat.

920. Nachdem der Senator sein Referat beendet hat, giebt der Oberprocureur sein Gutachten über die in der Beschwerde oder im Protest für die Cassation des endgiltigen Urtheils vorgebrachten Gründe ab.

921. Nach Anhörung des von dem Oberprocureur abgegebenen Gutachtens richtet der vorsitzende Senator an die in der Sitzung anwesenden bei der Sache betheiligten Personen die Frage, ob sie zur Wahrung des von ihnen in Anspruch genommenen Rechts etwas anzuführen wünschen, und gestattet denen, die es wünschen, sich zu äußern.

922. Nachdem die bei der Sache Betheiligten sich geäußert haben, legt der Referent einen Entwurf der Fragen vor, die zu entscheiden sind.

Anmerkung. In nicht complicirten (простыми) Criminalsachen legt der Referent der Session keinen Entwurf der zu entscheidenden Fragen vor.

923. Der Oberprocureur und die bei der Sache Betheiligten sind befugt den Senat auch noch auf andere als die vom Referenten aufgeworfenen Fragen aufmerksam zu machen.

924. Die Fragen werden vom Senat allendlich festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.

925. Bei Berathung und Entscheidung der festgestellten Fragen werden die in den Art. 765 und 767—770 enthaltenen allgemeinen Regeln beobachtet. [Vergl. die Beilage VI.]

Ergänzung (in der Forts. von 1879): Die in der Gerichtssitzung des Cassationsdepartements oder seiner Abtheilung über eine bei ihnen verhandelte Sache erfolgte Resolution wird von dem Präsidenten, oder dem vorsitzenden Senator, oder endlich in ihrem Auftrage von dem Referenten oder einem anderen Senator, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, niedergeschrieben. In denjenigen Sachen, wo die Sitzung des Departements oder der Abtheilung eine detaillirte Ausführung der der Entscheidung zu Grunde liegenden Motive nicht für erforderlich erachtet, werden die Entscheidungen nicht förmlich ausgearbeitet, sondern es ergehen die Urtheile in solchen Sachen gemäß den gefassten Resolutionen. In solchem Falle muß in der Resolution angegeben sein: 1) wann und wo (im Departement oder in der Abtheilung) die Sitzung stattfand, 2) wer die Beschwerde erhob oder den Protest einlegte, 3) der Gegenstand der Sache, 4) ein Hinweis auf die Gesetze und die Cassationsentscheidungen, welche in Erwägung gezogen wurden und 5) der Beschluß der Session. Die förmliche Ausarbeitung der Verfügungen und Entscheidungen ist Sache der referirenden Senatoren.

926. Die Entscheidung des Senats wird vom Vorsitzenden öffentlich verkündet.

927. Beschwerden über die Entscheidungen des Senats sind in keinem Falle zulässig und können von Niemandem entgegengenommen werden.

928. Die Sache, in welcher eine Cassation des Urtheils erfolgte, wird entweder an das Gericht, welches das Urtheil fällte, oder an ein anderes auf gleicher Stufe mit ihm stehendes Gericht verwiesen, welche sie von der Handlung an, welche die Cassation zur Folge hatte, von neuem zu verhandeln haben.

929. Wird die Sache wieder an das Gericht, welches das Urtheil gefällt hatte verwiesen, so muß dieses bei ihrer Entscheidung anders besetzt sein.

930. Das Gericht, an welches die Sache zur erneuten Entscheidung verwiesen wurde, ist verpflichtet, bei Auslegung des Gesetzes sich den Anschauungen des Dirigirenden Senats unterzuordnen. Beschwerden über eine auf dieser Grundlage gefällte Entscheidung sind unzulässig; das Recht der Beschwerde aus einem anderen Grunde wegen neuer Fehler (γνυμενια) des Gerichts oder wegen Wiederholung der Fehler, welche die Cassation des ersten Urtheils zur Folge hatten, ist nicht ausgeschlossen.

931. Bei Revision der Sache kann die Strafe des Angeklagten nicht verschärft werden, wenn wider das cassirte Urtheil kein Protest des Procureurs oder keine Berufung des Privatanklägers erfolgt war; indessen bezieht sich diese Bestimmung nicht auf den Fall, wo bei wiederholter Verhandlung neue, das Wesen der Anklage ändernde Umstände zu Tage treten.

932. Ein Urtheil, welches der Senat aufrecht erhielt, wird demjenigen Gericht zur Vollstreckung zugestellt, von welchem es gefällt ist.

933 (in der Fortsetzung von 1879). Die Entscheidungen des Cassationsdepartements, welche eine Gesetzesinterpretation enthalten, werden zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht, um als Anleitung zur gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze zu dienen.

VI. Beilage zu Art. 925 der Beilage V.

Strafproceßordnung Buch II Titel IV Hauptstück IX Abtheilung II.

(Bd. XV Th. II in der Ausgabe von 1876.)

Fällung der Urtheile ohne Theilnahme von Geschworenen.

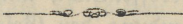
765. In Sachen, welche nicht dem Spruche der Geschworenen unterliegen, begiebt sich das Gericht nach erfolgter Formulirung der Fragen zu deren Berathung in ein besonderes Zimmer. Hier dürfen weder der Procureur, noch die bei der Sache Betheiligten zugegen sein.

767. Nach vorhergegangener Berathung sammelt der Gerichtspräsident über jede Frage die Stimmen der Anwesenden, indem er mit dem dem Dienstatler nach jüngsten Gliede beginnt, und zuletzt seine eigene Meinung verlaublich.

768. Nachdem die Stimmen über sämtliche Fragen abgegeben sind, verkündet der Präsident die bejahenden und verneinenden Antworten und vermerkt auf dem Verzeichniß der Fragen, wie jede von ihnen entschieden wurde, und nach dem Botum welcher Richter.

769. Spalten sich die Stimmen der Richter in zwei oder mehr Meinungen, so wird der Entscheidung diejenige zu Grunde gelegt, welche die größte Stimmenzahl für sich hat; bei Stimmengleichheit hat die Meinung den Vorzug, welcher der Vorsitzende beipflichtet, wenn die Meinungen aber so getheilt sind, daß die Stimme des Präsidenten den Ausschlag nicht geben kann, diejenige unter den durch gleich viel Stimmen vertretenen Meinungen, welche dem Angeklagten günstiger ist.

770. Die im vorigen Artikel enthaltene Bestimmung findet sowohl auf die Entscheidung jeder einzelnen Frage, als auch auf die Fassung des allendlichen Beschlusses Anwendung.



Inhalts-Verzeichniß.

A. Strafproceßordnung.

	Seite.
Allgemeine Grundsätze, Art. 1—32	175
Erstes Buch. Ordnung des Verfahrens in den Friedens- richter=Institutionen Art. 33—199.	
Erstes Hauptstück. Die Competenz	179
Zweites Hauptstück. Einleitung des Verfahrens bei den Friedensrichtern	181
Erste Abtheilung. Gründe zur Einleitung des Verfahrens	181
Zweite Abtheilung. Vorladung der Parteien und Zeugen	184
Dritte Abtheilung. Vertagung der Verhandlung und Maßregeln zur Stellung der Angeeschuldigten	187
Drittes Hauptstück. Die Verhandlung beim Friedensrichter	189
Erste Abtheilung. Ablehnung des Richters	189
Zweite Abtheilung. Ordnung des Verfahrens	189
Viertes Hauptstück. Fällung und Verkündung des Urtheils	193
Fünftes Hauptstück. Contumacialurtheile	195
Sechstes Hauptstück. Protokolle der Friedensrichter	197
Siebentes Hauptstück. Berufung wider Urtheile und Sonderbeschwerde über Verfügungen der Friedensrichter	198
Achtes Hauptstück. Ordnung des Verfahrens in dem Friedensrichter= Plenum	199
Neuntes Hauptstück. Cassation endgiltiger Urtheile der Friedensrichter und des Friedensrichter=Plenums	202
Zehntes Hauptstück. Vollstreckung der Urtheile	204
Elftes Hauptstück. Gerichtskosten	206

B. Beilage I zu Art. 25.

Wiederaufnahme von Strassachen (Straf=P.=D. Art. 934—940)	207
---	-----

C. Beilage II zu Art. 32. (Straf=P.=D. Art. 780—784)

Entschädigungsforderung wegen durch Verfügungen von Amtspersonen erlittenen Schadens (Civil=P.=D. Art. 1316—1336)

Erstes Hauptstück. Entschädigungsforderung wegen durch Verfügungen von Administrativbeamten erlittenen Schadens 209

Zweites Hauptstück. Entschädigungsforderung wider Richter, Procureure und andere zum Justizressort zählende Beamte 211

D. Beilage III zur Anmerkung des Art. 47.

(Beilage zur Anmerkung des Art. 249 der Straf=P.=D.)

II. Ordnung des Verfahrens der zur Eisenbahngendarmerie=Polizei=verwaltung zählenden Beamten 212

E. Beilage IV zur Anmerkung des Art. 175 (Straf=P.=D. Art. 422—426) 213

F. Beilage V zu Artikel 176.

Ordnung des Verfahrens bei Prüfung von Cassationsbeschwerden und Protesten. 214

G. Beilage VI zu Artikel 924 der Beilage V.

Fällung der Urtheile ohne Theilnahme von Geschworenen 217

189
188
187
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
172
171
170
169
168
167
166
165
164
163
162
161
160
159
158
157
156
155
154
153
152
151
150
149
148
147
146
145
144
143
142
141
140
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
123
122
121
120
119
118
117
116
115
114
113
112
111
110
109
108
107
106
105
104
103
102
101
100
99
98
97
96
95
94
93
92
91
90
89
88
87
86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1